Universität Konstanz
Universitätsverwaltung
Studentische Abteilung
Zentrales Prüfungsamt
Universitätsstraße 10
78457 Konstanz
Telefon: (07531) 88-0
Telefax: (07531) 88-3593
Konstanz, März 2005

Information
zur Verfahrensweise bei Rücktritt von einer Prüfung wegen Krankheit

Ein Prüfungskandidat kann nach der Prüfungsordnung von einer Prüfung aus triftigem Grund zurück treten, wenn er die Rücktrittsgründe **unverzüglich** bei der **zuständigen Prüfungsbehörde** anzeigt und glaubhaft macht. Bei Krankheit muss unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung ist an den Begriff 'Unverzüglichkeit' aus Gründen der Chancengleichheit ein strenger Maßstab anzulegen. Es liegt **allein** in der Verantwortung des Prüfungskandidaten, ggf. vor Prüfungsbeginn klären zu lassen, ob er prüfungsfähig ist oder nicht, und insbesondere bei gesundheitlicher Beeinträchtigung ärztlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Falls eine Leistungsbeeinträchtigung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorliegt, hat der Prüfungskandidat diese vor Beginn der Prüfung unverzüglich bei der zuständigen Prüfungsbehörde anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. **Unverzüglich** heißt, dass der Prüfungskandidat die Anzeige zu dem **frühest möglichen Zeitpunkt** abgeben muss, zu dem diese von ihm in zumutbarer Weise erwartet werden kann. Eine **nachträgliche Geltendmachung von Prüfungsunfähigkeit**, insbesondere wenn der Prüfling mit der Anzeige seiner Prüfungsunfähigkeit bis zur Bekanntgabe eines gescheiterten Prüfungsversuches gewartet hat, ist **ausgeschlossen**.

Aus diesen Gründen hat der Zentrale Prüfungsausschuss folgenden Beschluss gefasst:

Ein Prüfungskandidat, der sich prüfungsunfähig fühlt, hat dies **v o r** der Prüfung unverzüglich bei der **zuständigen Prüfungsbehörde** – Ständiger Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs, Zentrales Prüfungsamt – anzuzeigen. Die Anzeige kann schriftlich, telefonisch bzw. auch durch eine bevollmächtigte dritte Person erfolgen. Dies gilt auch, wenn die **Erkrankung erst am Tag der Prüfung** auftritt. In diesem Fall hat der Prüfungskandidat dafür Sorge zu tragen, dass die **Anzeige der Prüfungsunfähigkeit noch am gleichen Tag bei der Prüfungsbehörde** eingeht. Im Falle einer Krankheit muss die Prüfungsunfähigkeit durch unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft gemacht werden.

Eine **Prüfungsteilnahme während der Dauer der Prüfungsunfähigkeit geht auf eigenes Risiko** des Prüfungskandidaten, d.h. bei einem Scheitern des Prüfungsversuchs kann der Studierende sich nicht nachträglich auf die Prüfungsunfähigkeit berufen.

Sonderregelungen für die Diplomstudiengänge ‚Volkswirtschaftslehre', ‚Wirtschaftspädagogik' und ‚Mathematische Finanzökonomie', des Masterstudienganges ‚Internationale Wirtschaftsbeziehungen' sowie des Bachelorstudienganges im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften: Bitte beachten Sie, dass von Studierenden der genannten Studiengänge **nur** ein Attest **eines von der Hochschule benannten Arztes** akzeptiert wird. Grundlage bilden hierbei die in den Prüfungsordnungen aufgeführten Regelungen der o.a. Studiengänge. Für den Bachelorstudiengang im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften gilt § 8 Abs. 2 der Bachelorrahmenordnung iVm § 4 Anlage C zur BA-Rahmenordnung für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften. Eine Liste der benannten Ärzte ist per Aushang im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und im Zentralen Prüfungsamt bekannt gegeben.

Der zuständige Prüfungsausschuss muss sich aufgrund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden bilden können. Der vom Arzt ausgestellte Nachweis muss daher neben den Angaben zur untersuchten Person und zur Dauer der Krankheit insbesondere eine Beschreibung der krankheitsbedingten Einschränkungen und/oder Beschwerden enthalten. Für den Fall, dass die Krankheitssymptome nicht offen gelegt werden, fehlen der Prüfungsbehörde ggf. die Tatsachen, um eine Prüfungsunfähigkeit feststellen zu können. Die Nichtoffenlegung geht zu Lasten des Prüfungskandidaten.

Zur Erleichterung der Verfahrensweise wurde ein Formular erarbeitet, das Sie entweder nachstehend ausdrucken oder beim Zentralen Prüfungsamt erhalten können.

Formular für die Bescheinigung (Ärztliches Attest) über Tatsachen, die eine Prüfungsunfähigkeit begründen können, zwecks Vorlage bei der zuständigen Prüfungsbehörde - Ständiger Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs, Zentrales Prüfungsamt der Universität Konstanz -

Die Erläuterung zur Bedeutung und Rechtsgrundlage dieser Bescheinigung finden Sie auf der Rückseite:

I. Persönliche Angaben zur untersuchten Person

Nachname:	Matrikelnummer:
Vorname:	
Studiengang	
Geburtsdatum:	
Straße, Nr.	
PLZ / Wohnort:	

Abzulegende Prüfung(en) während der Dauer der Prüfungsunfähigkeit:

1)
2)
Weitere Prüfungen:

II. Erklärung des Arztes

Meine heutige Untersuchung zur Frage einer Prüfungsunfähigkeit hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Krankheitssymptome (zwingend):

Bezeichnung der Krankheit (optional):

III. Voraussichtliche Dauer der Krankheit:

Von		bis		200	

IV. Feststellungen:

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor. Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend.

Datum, Unterschrift: Praxisstempel

Erläuterung zur Bedeutung umseitiger Bescheinigung und Rechtsgrundlage:

Wenn ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung (mündliche oder schriftliche Prüfung) erscheint, sie abbricht oder nach Beendigung von ihr zurücktritt, hat er gemäß der Prüfungsordnung der zuständigen Prüfungsbehörde (Ständiger Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs, Zentrales Prüfungsamt) die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er ein ärztliches Attest, das es der Prüfungsbehörde erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der zuständigen Prüfungsbehörde (Ständiger Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs, Zentrales Prüfungsamt) zu entscheiden. Deshalb ist es erforderlich, dass eine Beschreibung der krankheitsbedingten Einschränkungen und/oder Beschwerden erfolgt, aus denen die Prüfungsbehörde nachvollziehbar eine erhebliche Beeinträchtigung zum Prüfungstermin schließen kann. Die Angabe einer Diagnose ist in aller Regel nicht erforderlich. Im Einzelfall kann dies zweckmäßig sein, wenn damit umfassend die Krankheitssymptome beschrieben werden (z.B. Fiebrige Erkältung). Bitte geben Sie die Diagnose nur an, wenn der Patient damit einverstanden ist.

Dem Studierenden obliegt die Beweis- und Darlegungslast seiner Prüfungsunfähigkeit. Hierzu kann er seine Beschwerden freiwillig offen legen. Andernfalls fehlen der Prüfungsbehörde möglicherweise die Tatsachen, um die Prüfungsunfähigkeit feststellen zu können.

Nach der Rechtsprechung führen gesundheitliche Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit nur dann zur Prüfungsunfähigkeit, wenn die geltend gemachten Ausfälle die alleinige Folge leistungsfremder Einflüsse sind.

In den nachstehenden Beispielsfällen hat die Rechtsprechung daher regelmäßig eine Prüfungsunfähigkeit verneint:

- Konzentrationsmangel und psychisch-vegetative Erschöpfung
- Examenspsychosen
- extreme psychische Reaktion des Prüflings auf das Prüfungswesen
- Dauerleiden (Psychosen bzw. manisch-depressive Erkrankungen)
- Übererregbarkeit
- „anhaltende Frustrationen“
- Sehstörungen
- Nebenwirkungen von Medikamenteneinnahme
- Gallenleiden